

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. Februar 1849.

Dem Senat sind heute folgende Deputationsberichte zugekommen:

- 1) Bericht wegen der Honorare und Verwendungen des Collegii Seniorum und wegen Feststellung der Grundlage eines Vergleichs mit demselben, mit Anlage A.
- 2) Zweiter Bericht der zum Entwurfe einer Ablösungsordnung niedergesetzten Deputation, den Entwurf einer Jagdordnung betreffend.
- 3) Neunter Bericht der Verfassungs-Deputation.

Indem er diese Berichte dankend entgegen genommen hat und deren Inhalt unverzüglich einer näheren Prüfung unterziehen wird, empfiehlt er dieselben der Bürgerschaft zu ihrer Berathung.

Anlage I,

zur Mittheilung des Senats
vom 28. Februar 1849.

Bericht der Deputation

wegen der Honorare und der Verwendungen des Collegii Seniorum
und wegen Feststellung der Grundlage eines Vergleichs mit
demselben.

Der Deputation ist der Auftrag ertheilt:

zunächst das Collegium Seniorum zu einer vollständigen Aufgabe der Ansprüche zu veranlassen, welche dasselbe eventuell gegen den Staat zu erheben gemeint sein möchte; sodann den Rechtsgrund dieser Ansprüche, namentlich im Einzelnen, einer genauen Prüfung zu unterziehen, eventuell wo möglich die Grundlage eines Vergleichs mit dem Collegio vorläufig festzustellen, wobei eines Theils von der unerläßlichen Nothwendigkeit der Beibehaltung der bisherigen Einheit in der Finanzverwaltung des Staats auszugehen, andern Theils zu berücksichtigen sein würde, daß für den Ausbau des Schüttings aus Staatsmitteln während und nach der französischen Zeit Bedeutesendes verwendet worden, und daß eine Abfindung der etwa für begründet erachteten Ansprüche in Bausch und Bogen schon deshalb sich empfehle, weil namentlich von dem s. g. Schüttingslande einige Parzellen bereits zu anderweitigen Zwecken vom Staate benützt worden sind.

Als Resultat aller darüber gepflogenen Verhandlungen ergab sich jedoch, daß die Deputation sich zu der Ansicht vereinigte, daß die Ansprüche im Allgemeinen der Art seien, um eine vergleichsweise Verebnung der ganzen Angelegenheit auch für den Staat, der ganzen Sachlage nach, als wünschenswerth erscheinen zu lassen. Die Deputation entschloß sich daher, die von dem Collegio Seniorum vorgeschlagene Basis auch ihrerseits fest zu halten, war jedoch der Ansicht, daß die dem Collegio in Staatsdocumenten zu übergebende Summe jedenfalls auf höchstens 100,000 ₰ zu beschränken sei.

Nachdem hierüber dem Collegio Seniorum die geeignete Mittheilung gemacht und dagegen von ihm die Erklärung abgegeben war, daß dasselbe aus Rücksichten des allgemeinen Besten geneigt sei, sich eine solche Beschränkung, jedoch keineswegs auf weniger wie 100,000 ₰ gefallen zu lassen, wurde, unter Vorbehalt der Ratification des Senats und der Bürgerschaft ein Vergleichsdocument unterzeichnet, welches hier neben unter Anlage A. beiliegt, und durch welches somit die Grundlage eines Vergleichs mit dem Collegio Seniorum in der durch das oben erwähnte Commissorium angegebenen Weise vorläufig festgestellt ist.

Indem nun die Deputation die Entscheidung darüber, ob diesem Vergleich die Ratification von Seiten des Senats und der Bürgerschaft zu ertheilen sei, dem höhern Ermessen ihrer hochverehrten Committenten pflichtschuldigst anheimstellt, verfehlt sie nicht, über einige in dem Documente erwähnte Gegenstände noch das Folgende erläuternd zu bemerken.

1) Die Verhältnisse, in welchen das Collegium Seniorum zu dem Schüttingsgebäude und zu dem in solchem enthaltenen Mobilien steht, sind allgemein bekannt, die Wohnkeller haben aber jetzt als Miethzins 495 ₰ jährlich aufgebracht, welche in die Staatskasse geflossen sind. Uebrigens sind in den Jahren 1818 bis 1820 für den Ausbau des Schüttings aus der Staatskasse bezahlt 5,444 ₰ 66 $\%$, darüber aber, wie viel die französischen Behörden auf denselben verwendet haben, hat Nichts mit Bestimmtheit ermittelt werden können.

2) Die Steinbude auf dem Theerhose hat einen jährlichen Miethertrag von 75 ₰ ergeben, dürfte aber mit dem dazu gehörigen fundus vielleicht einen ansehnlichen Preis beim Verkaufe aufbringen.

3) Das Immobile an der Catharinenstraße hat als Miethzins jährlich 200 ₰ ergeben, dürfte aber auch vielleicht vortheilhaft zu verkaufen sein.

4) Die drei Stücke Landes außer dem St. Ansgariithore haben, selbst vor der Abtrennung der für die Löschanstalten und die Freischule verwendeten Theile, zwar bei ihrer Benützung als Gemüseländereien nur den geringen Miethertrag von 88 ₰ jährlich aufgebracht, es läßt sich aber nicht verkennen, daß diese Grundstücke, auch wenn sie nicht völlig den Flächeninhalt von 111,839 □ Fuß haben sollten, was für den Augenblick nicht genau ermittelt werden konnte, von sehr bedeutendem Werthe sind, indem Immobilien dieser Art bekanntlich als Bauplätze in der Vorstadt schon gesucht und zu hohem Preise vermietet werden. Uebrigens ist schon mehrfach der Plan angeregt, dieses s. g. Schüttingsland zu öffentlichen Zwecken zu benützen.

5) Die 37 Staatsbilletts sind zwar in den frühern Verzeichnissen nur zu dem Werthe von 18,500 ₰ angenommen, es wird aber behauptet, daß sie zu der Staatsanleihe nach den s. g. vier Plänen gehört hätten, bei welchen bekanntlich die Zinsen für eine Reihe von Jahren nicht ausgezahlt, sondern zum Capital geschlagen wurden. Sie sollen somit, der gemachten Aufgabe nach, im Jahre 1820 den Capitalwerth von 28,421 ₰ 18 $\%$ erlangt haben, was zwar für den Augenblick nicht hat näher constatirt werden können, aber nicht füglich bezweifelt werden darf. Würde der Vergleich ratificirt, so könnten diese Documente sofort cassirt werden.

6) Die Angabe wegen der Staatsdocumente zum Belaufe von 18,431 ₰ 54 $\%$ hat nach den der Deputation vorliegenden Plänen ihre volle Richtigkeit. Auch diese Documente könnten nach der Ratification des Vergleichs cassirt werden.

7) Den Sonnenhof auf dem Theerhose muß die Deputation für ein sehr werthvolles Immobile halten, da in jener Gegend die Plätze zur Anlage von Pächhäusern sehr gesucht sind, und der umfangreiche fundus, wenn für die Administration des Tonnen- und Bakenwesens ein anderes Immobile ausgemittelt werden könnte, einen hohen Verkaufsertrag liefern dürfte.

8) Wenn der Vergleich die Ratification des Senats und der Bürgerschaft erlangen sollte, so würden nicht allein dadurch, daß die so eben unter 2 bis 7 aufgeführten Activgegenstände zur völlig freien Disposition des Staats kommen und somit die Ertragsfähigkeit der Immobilien möglicherweise schon erhöht werden kann, der Staatskasse demnächst leicht ein nicht unansehnlicher Zuwachs in ihren Einnahmen entstehen, sondern es würden auch die Ausgaben durch das Wegfallen bedeutender Posten vom Ausgaben-Budget nicht unbeträchtlich verringert werden. Diese im §. 4 des Vergleichsdocuments aufgeführten, künftig wegfallenden Posten des Ausgabe-Budgets betrugen — wenn man den Posten von 1,000 ₣ zur Disposition des Collegii Seniorum, für welchen ein gleicher Posten zur Disposition der Handelskammer eintritt, nicht mitrechnet — im Jahre 1848 die Summe von 6750 ₣. Erwägt man nun, daß dagegen künftig an das Collegium Seniorum, oder vielmehr an die Handelskammer nur zu bezahlen sind: an jährlichen Zinsen, 3,500 ₣ und demselben außerdem aus den bisherigen Staatseinkünften übertragen werden die Miethgelder für die Keller unter dem Schütting, ad 495 ₣ jährlich, so ergibt sich daraus nur eine der Staatskasse künftig jährlich zur Last fallende Totalsumme von 3,995 ₣, welche, mit den erwähnten künftig wegfallenden Posten des bisherigen Ausgabe-Budgets verglichen, eine künftige jährliche Ersparung in den Staatsausgaben von p. m. 2,755 ₣ darlegt.

Indem die Deputation auf diese bedeutenden, dem Staate aus dem abzuschließenden Vergleiche sich ergebenden pecuniären Vortheile hinweist, kann sie nicht umhin, es als ihre innige Ueberzeugung auszusprechen, daß sie die aus demselben für das Staatsleben erwachsenden politischen und moralischen Vortheile noch bei Weitem höher anschlagen muß. Der Segen, der auf unserer geliebten Vaterstadt seit einer langen Reihe von Jahrhunderten so sichtlich geruht hat, wo anders hatte er seinen unvergänglichen Duell, als in der Einigkeit, in welcher die Bürger desselben, unter dem Schutze des Höchsten, in allen wesentlichen Punkten — einzelner vorübergehenden Abweichungen ungeachtet — durchgehend beharrten? — Soll nun unser Gemeinwesen in eine neue Lebensbahn zum dauernden Gedeihen und Segen desselben hinüber geleitet werden, so muß vor allen Dingen daran liegen, es zu verhindern, daß nicht in die neuen Zustände die Keime unseliger Zwistigkeiten unter den Staatsgenossen mit hinüber geführt werden, es muß dafür gesorgt werden, daß jetzt, wo Alles in lebendiger Bewegung, die neue Gestaltung leicht gewinnt, alles dasjenige gütlich beseitigt werde, was künftig nur zu herbem Streit und Unfrieden führen könnte. Dazu nach ihren besten Kräften beizutragen, das ist das Ziel gewesen, welches der Deputation bei ihren Bemühungen vorgeschwebt hat, und sie kann es nur als die Erfüllung ihres innigsten Wunsches betrachten, wenn sie einiges zur Erreichung desselben beigetragen haben möchte.

Unter-Anlage A.

zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 28. Februar 1849.

Zwischen der durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 29. November und 11. December 1848 zum Behuf der Prüfung und vorläufigen Regulirung der Rechtsverhältnisse des Collegii Seniorum zum bremischen Staat niedergesetzten Deputation, Namens des bremischen Staats, einer- und dem Collegio Seniorum für sich und als Vorstand der bremischen Kaufmannschaft andererseits ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, folgender Vergleich heute abgeschlossen worden:

§. 1.

Das Collegium Seniorum verzichtet auf alle Ansprüche an diejenigen Güter und Forderungen, welche während der französischen Fremdherrschaft von ihm an die stadtbremische Communalbehörde, von dieser aber demnächst, nach Wiederherstellung der Selbst-

ständigkeit des bremischen Staats, im Jahre 1813, an die Generalcasse übergegangen, überwiesen und abgeliefert worden sind, als namentlich:

- a) Die Steinbude auf dem Theerhofe Nr. 7 mit dem dazu gehörenden fundus.
- b) Das Wohnhaus an der Catharinenstraße Nr. 12 mit dem dahinter befindlichen kleineren Hause und Zubehör.
- c) Drei Stück Land außer dem Ansgariithore, angegeben zu einem Flächenraum von 111,839 [Fuß.
- d) Ein Kirchenstuhl von 12 Frauenstellen in St. Ansgarikirche.
- e) Sieben und dreißig Staatsbilletts von den Staatsanleihen von 1800 und 1801, angegeben zu einem Werthe von 28,421 \$ 18 %, welche bei der Generalcasse aufbewahrt sind.
- f) Staatsobligationen zum Belaufe von 18,431 \$ 54 %, welche nach dem Protocolle der Schulden-Eiligungs-Deputation vom 20. Juni 1820 in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 17. Dec. 1819 und 28. Januar 1820 für die dem Collegio Seniorum gehörenden Capitalien von 15,100 \$ angekauft und bei der Generalcasse aufbewahrt sind.
- g) Der Tonnenhof auf dem Theerhofe mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Gebäuden, Mobiliargegenständen und sonstigem Zubehör.

und ist das Collegium Seniorum einverstanden, daß diese Güter und Forderungen dem bremischen Staate zum freien Eigenthum verbleiben.

§. 2.

Das Collegium Seniorum verzichtet nicht weniger auf die Zurückgabe des seiner Angabe zufolge während der französischen Fremdherrschaft an die französischen Behörden abgelieferten und nach Wiederherstellung der Selbstständigkeit des bremischen Staats auf diesen übergegangenen Inventars von See- und Weser-Tonnen, Ketten, Steinen, Holz, Eisbullen, Tonnenzeichen, Stangen und sonstigem für die Auslegung von Tonnen und Baken bestimmten Material, sowie auf jedwede Entschädigung für diese Inventargegenstände. Dasselbe ist einverstanden, daß alle jetzt vorhandene Baken, Tonnen und sonstiges Material dieser Art Eigenthum des bremischen Staats sind und bleiben.

§. 3.

Das Collegium Seniorum verzichtet ferner gegen den bremischen Staat auf das aus dem von ihm angesprochenen Privilegium, Tonnen und Baken auf der Unterweser und an der Wesermündung auszulegen, von ihm hergeleitete Recht, Schifffahrtsabgaben zu erheben, zu verwalten und nach eigenem Ermessen zu verwenden, sowie auf alle und jede Entschädigung für den seit Wiederbefreiung des bremischen Staats von der französischen Herrschaft entbehrten Genuß derselben.

§. 4.

Das Collegium Seniorum verzichtet für die Zukunft und zwar vom 1. April d. J. an auf folgende, zu seinen Gunsten bisher im Budget des bremischen Staats ausgesetzte Posten, welche im Jahre 1848 nach dem Voranschlage betragen haben:

1. für Honorare der Mitglieder des Collegii zur Gesamtsumme von 4,100 \$
2. für den Gehalt des Schüttingsboten 400 "
3. für Reparaturkosten des Schüttings und dessen Wohnkeller resp.
500 und 150 \$ 650 "
4. für Bureaukosten des Schüttings 1,580 "
5. zur Disposition des Collegii Seniorum 1,000 "
6. für Unterhaltungskosten des Mobiliars des Schüttings 200 "

Am 1. April d. J. wird jedoch noch ein Viertel dieser Posten nach dem Voranschlage von 1849 ausbezahlt.

§. 5.

Endlich verzichtet das Collegium Seniorum auf alle und jede ihm sonst etwa gegen den bremischen Staat bisher zugestandenen Ansprüche.

§. 6.

Dagegen wird dem Collegio Seniorum von Seiten des bremischen Staats das Haus Schütting mit allen Gerechtigkeiten und Lasten sammt den darunter befindlichen Wohnkellern und allem, was sich in diesem Hause an Mobiliar und sonstigem beweglichen Gut gegenwärtig befindet, zum freien Eigenthum überwiesen, und als solches hiemit anerkannt.

Die über die Versicherung des Gebäudes und des Mobiliars gegen Feuergefähr vorhandene Policen, nicht weniger auch die wegen der Vermietung der Wohnkeller unter dem Schütting vorhandenen Contracte werden dem Collegio Seniorum gleich nach der Ratification dieses Vergleichs ausgeliefert und übertragen. Das Collegium Seniorum ist zur Aushaltung der genannten Miethverträge verpflichtet und tritt von Osternfabreszeit d. J. angerechnet, in den Genuß des ferneren Miethzinses.

§. 7.

Nicht weniger zahlt der bremische Staat dem Collegio Seniorum eine Entschädigungssumme von hunderttausend Thalern in drei und ein halb procentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerth dieser Papiere, gleich nach erfolgter Ratification dieses Vergleichs aus.

Diese Staatsdocumente sind in Abschnitten von 1,000 $\mathfrak{f}$, auf den Inhaber lautend, auszustellen, mit den gewöhnlichen Zinscoupons zu versehen, vom 1. Januar 1849 zu datiren, — so daß die erste regelmäßige Zinszahlung im Januar 1850 eintritt, — und werden in Betreff der Tilgung den übrigen Staatspapieren gleichgestellt. Dreiviertel des Jahresbetrags dieser Zinsen werden jedoch am 30. Juni d. J. zu den laufenden Bedürfnissen der letzten neun Monate außerordentlicher Weise ausbezahlt.

§. 8.

Da der Staat bereits im Besiz der ihm durch diesen Vergleich definitiv übertragenen Immobilien sich befindet, desgleichen das Collegium Seniorum das ihm überwiesene Haus Schütting mit dessen Pertinenzien bereits besizt: so sind die Paciscenten einverstanden, daß die Tradition als mit der Ratification des gegenwärtigen Vergleichs geschehen, angesehen werden solle.

§. 9.

Die Paciscenten sind bei dem Abschluß dieses Vergleichs von der Voraussetzung ausgegangen, daß

1) der am 21. Februar d. J. von der Verfassungs-Deputation dem Senat und der Bürgerschaft vorgelegte Entwurf des Abschnitts der Verfassungs-Urkunde betitelt: „Von den Staatsanstalten zur Förderung des Handels und der Gewerbe“, soweit er den Kaufmannsconvent und die Handelskammer betrifft, sowie der damit verbundene Gesegentwurf über den Kaufmannsconvent und die Handelskammer, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft gesetzliche Kraft erlangen werde; daß ferner

2) die dem letztgedachten Gesegentwurf angehängten transitorischen Bestimmungen zum Gesetz erhoben werden, insoweit als sie bestimmen, daß

- a. die gegenwärtigen Mitglieder des Collegii Seniorum lebenslänglich Mitglieder der Handelskammer verbleiben;
- b. daß die jetzigen Syndiker des Collegii Seniorum unter Beibehaltung ihres Honorars als Syndiker der Handelskammer eintreten;
- c. daß die dem Collegio Seniorum als Vorstand der Kaufmannschaft zustehenden Rechte, welche jedoch in jeder Beziehung, wie hiedurch ausdrücklich bemerkt wird, sofern sie gegen den Bremischen Staat zugestanden haben mögen, bis auf die unten sub d. erwähnte Verwaltung, für aufgehoben und erloschen erklärt werden, sowie die Vermögensansprüche an den bremischen Staat, welche jetzt aber auf die im §. 6 und §. 7 dieses Vergleichsdocuments bezeichneten bestimmt und beschränkt sind, auf die Handelskammer, ohne daß es einer besonderen Uebertragung bedarf, von selbst übergehen, und daß die Handelskammer befugt sei in der Eigenschaft als Vorstand der Kaufmannschaft den Namen Collegium Seniorum fortzuführen;

- d. daß die bisher von dem Collegio Seniorum geführte Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens und das Recht der Anstellung der dafür verwendeten Personen in der im §. 61. des besagten Entwurfs bezeichneten Weise auf die Handelskammer übergehen.
- e. daß mit den ersten Wahlen und mit der Einführung der neuen Ordnung, sowie in den §§. 57, 59 und 62 des besagten Entwurfs vorgeschrieben ist, verfahren werden solle.

Sollten diese Voraussetzungen in der einen oder andern Hinsicht nicht zutreffen, so ist gegenwärtiger Vergleich als nicht geschlossen anzusehen.

§. 10.

Die Paciscenten verzichten im Uebrigen auf alle Einreden wider diesen Vergleich, insbesondere auf die Einrede des Irrthums.

So geschehen Bremen den 28. Februar 1849.

Im Namen und im Auftrage der durch den Senat und die Bürgerschaft niedergesetzten, Eingang erwähnten Deputation

gez. G. Caesar. gez. F. Donandt.

Im Namen und im Auftrage des Collegii Seniorum

gez. Alb. Nic. Schütte,
p. t. Praeses.

Abzug II.
Abzug des Emals
3. Februar 1849.

Zw

Entwurf e

den Beifall des
Deputation
er ist höher vom
Wegerecht im Geb
nehmen zu überlassen
den der inneren Lan
ist nach andere Ordnun
nicht zu nehmen, in
aus den Beiden (ämmtlich
nicht, als solche geeignet
sein, an solche Vorschriften
den Antrag vorzulegen

Die Deputation hat sich
nicht, als das
Wegerecht einzure
den Beifall zusammen
nicht haben.
Es steht sich, zur W
den in diesen Bemerkungen
haben in Grundrechte
nehmen den mit Boden ohne
nicht mit dem Staat an
nicht mit der einer weiter
nicht mit der in Beziehung derse
nicht mit der Willige Ent
nicht mit der in Beziehung derse
nicht mit der Willige Ent
nicht mit der in Beziehung derse
nicht mit der Willige Ent

die größte Distanz
nicht zu nehmen und es a
nicht in Beziehung zur D
nicht nicht dazu, angut
nicht als Grundrechtsver
nicht da nach der q
nicht nach den 88. 35,
nicht nur als mit dem
nicht in Bezug oder als
nicht wohl voranfertigen
nicht jedoch genehm
nicht erlassen es
nicht in Bezug, als die
nicht in Bezug in wohl er

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 28. Februar 1849.**Zweiter Bericht**der zum Entwurfe einer Ablösungs-Ordnung niedergesetzten
Deputation.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 22/24. Mai 1848 erhielt die genannte Deputation den Auftrag, darüber zu berathen und zu berichten, ob und wiefern das bisher vom Staate ausgeübte und zum Vortheile der Staatscasse verpachtete Mitjagdrecht im Gebiete gänzlich aufzugeben, und das Jagdrecht allein den Grundeigenthümern zu überlassen sei, dabei aber, weil die Ausübung des Jagdrechts von Seiten der kleineren Landbesitzer mit großen Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, und auch andere Ordnungsvorschriften nicht zu entbehren sein dürften, zugleich darauf Bedacht zu nehmen, inwiefern etwa den Gemeinden die Rugbarmachung des Jagdrechts zum Besten sämtlicher Grundeigenthümer und Landbesitzer in denselben zu überlassen, auch sonstige geeignete Anordnungen zur Vermeidung jener Unzuträglichkeiten zu treffen, und welche Vorschriften überhaupt für die Erhaltung einer gegen Mißbräuche sichernden Ordnung festzusetzen seien, und über alles dieses einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Deputation hat sich nun den ihr aufgetragenen Berathungen unterzogen, und ermangelt nicht, als das Resultat derselben, den Entwurf einer Jagdordnung (Unteranlage A.) hieneben einzureichen, worin die nach ihrer Ansicht erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zusammengefaßt sind, und worin zugleich alle übrigen Fragen ihre Erledigung finden.

Sie erlaubt sich, zur Motivirung und Erläuterung ihrer Vorschläge den Entwurf mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Nachdem die Grundrechte des deutschen Volks §. 37 alle Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben haben, bedurfte die Frage, ob auch der bremische Staat auf das bisher im Gebiete ausgeübte Mitjagdrecht verzichten wolle, kaum einer weiteren Erörterung. Die Deputation mußte sich daher um so mehr für die Bejahung derselben entscheiden, als sie in der Aufhebung dieses Jagdrechts zugleich eine billige Entschädigung für die Beschränkungen zu finden glaubte, welchen die mitberechtigten Grundeigenthümer bei Ausübung ihres Rechts aus höheren Rücksichten unterworfen werden, und als der Ertrag der zum Vortheile der Staatscasse verpachteten Jagden nie so bedeutend war, um die Beibehaltung eines Rechts zu rechtfertigen, welches für die Einführung einer besseren Ordnung immer ein Hinderniß gewesen sein würde.

Viel größere Bedenken hatte die Deputation, den Gutsherren ihr bisheriges Jagdrecht zu nehmen und es auf die Meier zu übertragen, zumal da nach den Grundrechten die Berechtigung zur Jagd in dem Grundeigenthum liegen soll, und nicht unerhebliche Gründe dafür anzuführen sind, daß nach dem bisherigen Rechte auch der Guts herr als Grundeigenthümer anzusehen sei.

Allein da nach der ganzen Tendenz der Grundrechte, insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 35, 36, angenommen werden muß, daß sie die Rechte des Guts herrn nur als auf dem Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen, den Besitz des Meiers aber als das eigentliche Grundeigenthum betrachten, so durfte die Deputation wohl voraussetzen, daß dem Guts herrn schon durch die Grundrechte sein bisheriges Jagdrecht genommen sei.

Hiernach erschien es aber um so weniger bedenklich, das Jagdrecht des Meiers gesetzlich festzustellen, als diese Bestimmung bei uns nicht in dem Maße, wie anderswo, als ein Eingriff in wohl erworbene Rechte angesehen werden kann, indem der bremische

Gutsherr von seinem Jagdrecht nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht und immer nur einen so geringen Nutzen davon gezogen hat, daß derselbe fast durch die Verbesserung aufgewogen wird, welche dem Meiergute und also indirect auch dem Gutsherrn aus der Uebertragung des ganzen Jagdrechts erwächst.

Erhält nun aber jeder Grundbesitzer das Jagdrecht, so ist es auf der andern Seite eine unabweisliche Nothwendigkeit, der Ausübung dieses Rechts Schranken zu setzen, wenn nicht die persönliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet, die Feldfrüchte den mannigfachen Beschädigungen ausgesetzt, und das Jagdrecht eine Quelle unzähliger Streitigkeiten werden soll.

Diese Nothwendigkeit bedarf wohl keines weiteren Beweises, es soll hier daher nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß es bei unbeschränkter Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden gar nicht erzwungen werden kann, daß Jeder auf dem Seinigen bleibt, und daß nicht eine Menge unberechtigter Jagdliebhaber das Feld durchstreifen, und gar keine Sicherheit gewähren, daß die Jagd mit der gehörigen Vorsicht und mit der nöthigen Schonung der Feldfrüchte ausgeübt wird.

Die Deputation hat sich daher vereinigt, eine Verpachtung der Jagd in bestimmten Bezirken in Vorschlag zu bringen, wodurch allen Unzuträglichkeiten vorgebeugt, und zugleich den Berechtigten die Nutzung des Jagdrechts nicht entzogen wird.

Von der Verpflichtung zur Verpachtung werden jedoch die im Entwurfe §. 9 aufgeführten Grundstücke ausgenommen werden müssen, die sub a. Erwähnten, weil hier von der unbeschränkten Ausübung der Jagd keine Unzuträglichkeiten zu befürchten sind, die sub b. Bezeichneten, weil es ungerecht sein würde, Grundeigenthümer, welche sich bisher eines ganz unbeschränkten Jagdrechts mit Ausschluß des Staats erfreuten, also ohne das andern Grundbesitzern für die Beschränkung zu Theil werdende Aequivalent und ohne dringende, hier kaum mehr als sub a. vorliegende Gründe in der Ausübung ihres bisherigen Rechts zu beschränken, die sub c. d. aufgeführten Grundbesitzer endlich, weil häufig die Jagd einen Theil ihres Broterwerbes ausmacht, die Ausübung derselben auch schon bisher völlig unbeschränkt gewesen ist, und wegen der völlig freien Lage der Ländereien, und der Schwierigkeiten, welche die sumpfige Beschaffenheit des Bodens und die breiten Gräben dem Jäger darbieten, ohne die anderwärts zu befürchtenden Nachteile auch künftig frei gegeben werden kann.

Mit diesen Ausnahmen glaubt die Deputation die vorgeschlagene Verpachtung aber unbedingt empfehlen zu müssen. Nur auf diesem Wege ist die Erhaltung einer guten Ordnung und Sicherheit gegen Mißbräuche möglich.

Die Grundeigenthümer können sich auch die Beschränkung ihres Rechts um so mehr gefallen lassen, als ohne dieselbe in sehr kurzer Zeit jedes Jagdobject verschwinden, somit also nicht nur die Ausübung des Jagdrechts, sondern auch der Ertrag desselben gänzlich wegfallen würde.

Nach dem Vorschlage der Deputation soll die Besorgung der Jagdangelegenheiten Deputirten aus der Mitte der Betheiligten übertragen werden, wodurch die Grundeigenthümer Sicherheit erlangen, daß die Jagd auf ihrem Grund und Boden nur unter solchen Bedingungen verpachtet wird, welche ihnen in der anderweitigen Benutzung desselben auf keine Weise hinderlich sind.

Wenn später eine neue Gemeindeordnung ins Leben tritt, und sich in einem Gemeindevorstande eine hinlängliche Anzahl von Bezirksinteressenten befindet, so kann die Verwaltung der Jagdbezirke zweckmäßig mit der Gemeindeverwaltung verbunden werden.

Schließlich darf die Deputation nicht unerwähnt lassen, daß sie auch die für die Jagd erforderlichen polizeilichen Vorschriften in ihrem Entwurfe aufgenommen hat, welche mit geringen Modificationen dieselben sind, wie sie schon die Jagdpolizeiordnung von 1836 enthält.

Sie ist hierbei davon ausgegangen, daß es nöthig oder doch zweckmäßig sei, einestheils alle früheren Jagdgesetze aufzuheben, um namentlich alle Zweifel über die Anwendbarkeit des ältern, den jetzigen Zeiten nicht mehr entsprechenden Rechts, über Wilddiebstahl und Jagdfrevel zu beseitigen, andern Theils aber sämmtliche, die Jagd betreffenden gesetzlichen Vorschriften, in ein einziges Gesetz zusammenzufassen, und darf daher wohl hoffen, daß auch dieser Theil des Entwurfs wenigstens im Allgemeinen Billigung finden werde.

Unter-Anlage A.
zu Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 28. Februar 1849.

Entwurf einer Jagd-Ordnung.

§. 1.

Alle Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, namentlich das bisher dem Staate zustehende Recht der Mitjagd und die Jagdgerechtigkeit der Gutsherren auf den Ländereien ihrer Meier ist, wie alle Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwede, einschließlich der bisher von den Bewohnern der Kirchspiele Wasserhorst und Horn abgegebenen Schießvögel, ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 2.

Jeder Grundeigenthümer und bei getheilten Eigenthumsverhältnissen der Nuzzeigenthümer (Meier, Erbenzinnsmann u. s. w.) hat das ausschließliche Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden. Nur die Ausübung dieses Rechts ist aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen unterworfen, die jedoch dem Berechtigten die Nutzung nicht entziehen.

§. 3.

Die Jagd auf allen durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders ausgenommenen Grundstücken jeder Gattung soll nicht von den Grundbesitzern ausgeübt, sondern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu ihrem Vortheil verpachtet werden. Die Verpachtung kann unter der Hand geschehen, muß aber öffentlich an den Meistbietenden erfolgen, sobald dies von der Mehrzahl der Bezirks-Interessenten verlangt wird.

§. 4.

Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke sollen in der Regel dieselben Grenzen haben, wie die Feldmarken der Dörfer. Es soll aber den Jagdvorständen überlassen bleiben, nach freier Uebereinkunft mehrere Feldmarken zu einem Jagdbezirk zu vereinigen oder einzelne Theile einer Feldmark andern Jagdbezirken zuzulegen, in welchen Fällen die Uebereinkunft, und, in Ermanglung einer desfallsigen Bestimmung, der Flächeninhalt der Grundstücke, für die Vertheilung des Pachtzinses den Maßstab abgiebt.

Auch sind die Jagdvorstände berechtigt, unter Zustimmung des Landherrn aus einer Feldmark mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden.

Alle zulässigen Bestimmungen über Abänderung der gewöhnlichen Jagdbezirke sollen jedoch jedesmal höchstens für einen Zeitraum von 12 Jahren gültig sein.

§. 5.

Das Pachtgeld für die verpachteten Jagden wird von den Jagdvorständen in die Gemeindecasse bezahlt, demnächst aber den theilhaftigen Grundeigenthümern nach Verhältniß des Flächeninhalts der in der Verpachtung begriffenen Grundstücke auf die von ihnen zu entrichtenden Gemeindeabgaben angerechnet, oder in Ermanglung derselben ausbezahlt.

Wenn die Mehrzahl der Bezirksinteressenten mit $\frac{2}{3}$ der in der Verpachtung begriffenen Grundstücke sich dafür erklären, kann aber auch der Pächtertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden.

§. 6.

Die Landherren haben allgemeine, die nothwendigen polizeilichen Rücksichten wahrnehmende Pachtbedingungen zu entwerfen, welchen von den Jagdvorständen besondere, nach den Ortsverhältnissen zu bestimmende Bedingungen hinzugefügt werden können.

Nur unbescholtene Personen werden als Pächter zugelassen. Solchen, von denen sich nach früheren Vorgängen ein Mißbrauch der Waffen befürchten läßt, ist der Jagdschein vom Landherrn zu verweigern oder den Umständen nach nur gegen Caution zu ertheilen.

§. 7.

Den Jagdvorständen soll nachgelassen sein:

- a) wenn die Mehrheit der Bezirks-Interessenten mit $\frac{2}{3}$ der in dem Bezirk belegenen Grundfläche einwilligt, die Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ohne Verpachtung durch einen verpflichteten Jäger beschießen zu lassen, in welchem Falle der Jagdertrag den Grund-Eigenthümern in gleicher Art, wie §. 5. verordnet ist, zu Theil wird;
- b) unter gleicher Zustimmung der Betheiligten die Ausübung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gänzlich ruhen zu lassen;
- c) einzelnen betheiligten Grund-Eigenthümern auf ihren Antrag zu gestatten, ihre Grundstücke von der gemeinschaftlichen Jagdnutzung auszuschließen, und die Ausübung ihres Jagdrechts in diesem Falle unter Entsagung ihrer Theilnahme am Jagdertrage ruhen zu lassen.

§. 8.

Von den gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgeschlossen sind alle mit Mauern, Planken, Stacketen, lebendigen Hecken und Gräben befriedigte Gärten und Höfe, welche mit Wohnungen verbunden sind, ohne daß indeß dem Eigenthümer die Ausübung des Jagdrechts gestattet wird.

§. 9.

Dagegen steht die Ausübung des Jagdrechts den Grund-Eigenthümern zu:

- a) auf solchen Besitzungen, welche einen Flächenraum von 300 Morgen und darüber in ungetrenntem, durch kein fremdes Grundstück unterbrochenem Zusammenhange einnehmen;
- b) ohne Rücksicht auf die Größe des zusammenhängenden Flächenraums auf solchen eigenthümlichen Besitzungen, auf welchen der Staat bisher kein Mitjagdrecht ausübte;
- c) in den Feldmarken von Wasserhorst, Wummeseede, Niederblockland und Oberblockland und auf dem unteren Theile des Lehesterfeldes;
- d) auf sämtlichen holleraländischen Außendeichsländereien und auf den im Gerichte Borgfeld außerhalb Deichs belegenen Wiesen.

Den gedachten Grund-Eigenthümern bleibt jedoch unbenommen, sich mit ihren vorstehend bezeichneten Grundstücken den vorhandenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken anzuschließen, oder beziehungsweise besondere Jagdbezirke zu bilden, wenn sie dies der eigenen Ausübung der Jagd vorziehen.

§. 10.

Der betreffende Landherr hat jedem, welcher sich, als zur Ausübung der Jagd befugt, gehörig ausweist, zu seiner Legitimation einen Jagdschein zu ertheilen, worin die Zeit und der Umfang des Jagdbezirks, wofür der Schein gelten soll, angegeben ist, welcher bei Ausübung der Jagd mitgeführt werden muß. Auch die Jäger, sofern deren Annahme nachgegeben ist, und die Jagdaufseher bedürfen dieser Jagdscheine, nicht aber diejenigen Personen, welche nach §. 9 auf eigenem Grundstücke jagen, und die Schützen, welche von den zur Ausübung der Jagd befugten Personen mitgenommen werden.

§. 11.

Die §. 9 unter c und d aufgeführten Grundeigenthümer haben nur das Recht, die Jagd selbst auszuüben oder durch ihre Hausgenossen ausüben zu lassen, sind aber nicht befugt, die Ausübung ihres Jagdrechts ohne ihre Grundstücke Andern zu übertragen.

§. 12.

Die von den gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgenommenen Besitzungen (§. 7 b. § 9 a. b.) sind als solche von den Eigenthümern an allen Grenzen in einer allgemein verständlichen Weise zu bezeichnen.

§. 13.

In allen Jagdangelegenheiten werden die Grundbesitzer des nach §. 4 gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch einen aus ihrer Mitte jedesmal auf 5 Jahre zu wählenden Jagdvorstand von 3 Personen vertreten, welcher in Beziehung auf diese Angelegenheiten alle Rechte hat, welche den Vorstehern der Gemeinde zustehen, oder künftig beigelegt werden.

§. 14.

Die Jagd wird am ersten September eröffnet und am 31. Januar geschlossen, sofern nicht etwa der Senat aus Rücksicht auf die Erndte in einzelnen Jahren die Eröffnung der Jagd noch weiter hinausschieben sollte.

§. 15.

In der Hegezeit ist es nur gestattet, Füchse, sowie Schnepfen, Enten und ähnliche Wasservögel zu jagen. Wer in derselben Hasen oder Rebhühner schießt oder fängt, verfällt in eine das erste Mal fünf Thaler betragende und im Wiederholungs-falle zu erhöhende Geldstrafe. Wenn ein Jagdpächter das Verbot mehrere Male übertreft, kann er überdies des Pachtrechts verlustig erklärt werden.

§. 16.

Die Jagdberechtigten dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Schritten von einem Gebäude nicht schießen.

§. 17.

Das Schlingen- und Schnurrenstellen (die Donen für Krametsvögel ausgenommen), wie auch das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln aus den Nestern (die der Raubvögel ausgenommen) ist, sowie überhaupt jedem Dritten, auch den Jagdberechtigten untersagt.

Die Eltern und Schullehrer haben dieses Verbot den Kindern einzuschärfen, und sind die Hausväter für die von ihren Kindern und Diensthöten etwa begangenen Uebertretungen verantwortlich.

§. 18.

Ebenso ist es untersagt, ein fremdes Jagdrevier außer den Heerstraßen und den zur Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn nicht solches ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, oder mit sonstigen Jagd-Geräthschaften zu betreten. Es soll dabei unberücksichtigt bleiben, wenn auch die Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtsame nicht gerichtet gewesen ist.

§. 19.

Wer ein fremdes Grundstück außer den obengenannten Straßen und Fahrwegen mit Schießgewehr betritt, soll verpflichtet sein, auf Verlangen des Grundeigenthümers, des Jagdpächters oder seiner Jagdaufseher auf der Stelle nachzuweisen, daß sein Gewehr ungeladen ist. Im Fall der Weigerung soll das Gewehr als geladen angesehen werden.

§. 20.

Niemand darf von dem Lande, auf welchem er zu jagen berechtigt ist, auf anderes Land hinüberschießen oder angeschossenes Wild dahin verfolgen.

§. 21.

Ebenso wenig darf Jemand abwärts vom Wege auf Grundstücken, worauf ihm nicht die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ungesesselte Wind- Jagd- oder Hühnerhunde bei sich führen oder herumstreifen lassen.

Auch ist es verboten, andere Hunde ohne angehängte Knüppel mit auf das Feld zu nehmen. Hunde, die ohne Beisein ihres Herrn in den Feldern umherstreifen, sowie auch Raken, dürfen von den Jagdberechtigten und ihren Jagdhütern, sowie von den Polizeibediensteten, weggeschossen werden.

§. 22.

Ferner ist es Jedem untersagt, auf Grundstücken, woselbst er zu jagen oder die Aufsicht über die Jagd zu führen nicht befugt ist, getödtetes, angeschossenes oder in Schlingen gefangenes Wild aufzunehmen, zufällig gefundene junge Hasen zu greifen oder die Eier des Federwildes auszunehmen.

§. 23.

Jeden, welcher betroffen oder überführt wird, unbefugterweise Wild durch Schießgewehr oder Schlingen erlegt zu haben, trifft eine Geldbuße von 5 bis 25 $\mathfrak{g}$, oder falls er solche nicht zu erlegen vermag, eine zwei- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe. Die Strafe wird bei jeder Wiederholung, sowie wenn das Vergehen bei Nacht oder in der Hegezeit begangen ist, desgleichen, wenn der unbefugte Jäger sich bei der Abforderung des Gewehrs und Geräthes widerseht hat, geschärft, vorbehältlich schärferer Bestrafung bei verübten Mißhandlungen der Jagdberechtigten oder sonstigen Gewaltthatigkeiten.

Die Uebertretung der in den §§. 16 bis 22 erlassenen Verbote hat eine ähnliche, den jedesmaligen Umständen angemessene Bestrafung zur Folge.

§. 24.

Die Jagdberechtigten und Jagdpächter sowie ihre Jagdaufseher sind befugt, jedem, welcher den Bestimmungen der §§. 18, 19, 23 zuwiderhandelt, das etwa erlegte Wild nebst den Gewehren, Hunden und Jagdgeräthschaften abzunehmen, welche dann aber sofort dem zuständigen Gerichte einzuliefern sind.

§. 25.

Neben den §. 23 angedrohten Strafen soll zugleich auf Confiscation der Gewehre, Hunde und Jagdgeräthschaften, welche der Uebertreter gebraucht oder bei sich geführt hat, zum Besten des Jagdberechtigten erkannt werden, wenn diese Gegenstände dem unbefugten Jäger auf frischer That abgenommen sind, oder wenn derselbe überführt ist, Wild durch Schießgewehr oder Schlingen erlegt, sich bei Abforderung des Geräths und Gewehrs widerseht oder den Verboten der §§. 18, 21, 22 wiederholt entgegengehandelt zu haben.

§. 26.

Die Polizeidragoner, Sauvegarden und Feldhüter sind hiemit angewiesen, nicht nur selbst auf alle Jagdfrevel zu achten, sie möglichst zu verhüten oder zur Anzeige zu bringen, sondern auch auf Erfordern den Jagdberechtigten jeglichen Beistand zu leisten.

§. 27.

Ferner ist sowohl zum Schutze der Jagd, als aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten alles Hereinbringen von Hasen, Rebhühnern und ähnlichem Wild in die Stadt oder Vorstädte während der Hegezeit, sowie dessen Verkauf auf dem Markte oder in den Häusern, bei Verlust des hereingebrachten oder ausgebotenen Wildes und weiterer polizeilicher Bestrafung verboten.

§. 28.

Alle früheren die Jagd betreffenden Verordnungen, namentlich die Jagdpolizeiordnung vom 31. October 1836 sind aufgehoben.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 28. Febr. 1849.

Neunter Bericht der Verfassungs-Deputation.

Um dem in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. dieses ausgesprochenen Wunsche, daß die Verfassungs-Deputation die noch rückständigen Entwürfe sobald als irgend möglich vorlegen möge, zu entsprechen, hat die Deputation der Erledigung ihrer Aufgaben auch außerordentliche Sitzungen gewidmet, und einen neuen Abschnitt der Verfassung, „Schlußbestimmungen,“ namentlich über die Bedingungen einer künftigen Abänderung der Verfassung enthaltend, sowie den Gesetzentwurf, welcher den Uebergang des jetzt Bestehenden in die neue Ordnung der Dinge vorzeichnet, vollendet. Indem sie diese Entwürfe hiemit ihren geehrten Committenten überreicht, glaubt sie den letzten noch zur Vollendung der Verfassung erforderlichen Abschnitt „über die Gemeinden des bremischen Staats“ in den nächsten Tagen mittheilen zu können.

Uebrigens darf sie sich nicht verhehlen, daß die Beeilung ihrer Arbeiten in den letzten Tagen, welche jene längere und wiederholte Prüfung, die sie ihren Entwürfen bisher zu widmen gewohnt war, nicht in gleichem Maße gestattet hat, möglicherweise in der einen oder andern Hinsicht der Reife dieser Vorschläge könnte geschadet haben. Sie fühlt sich daher gedrungen, ihren geehrten Committenten die Entwürfe der beiden letzten Verfassungsabschnitte zu einer besonders sorgfältigen, der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Prüfung zu empfehlen.

Bremen, den 28. Februar 1849.

D. Meier.

F. Donandt.

